

## **Positionspapier der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zur Novellierung der AK-Ordnung**

Die Mitarbeiterseite spricht sich für bundeseinheitliche arbeitsvertragliche Regelungen als verbindendes und verbindliches Element der gesamten deutschen Caritas aus. Diese enthalten wie bisher auch die Bestimmungen zur Höhe der Vergütung und der Arbeitszeit (Flächentarif).

Aus diesem Grund setzt sich die Mitarbeiterseite für den Erhalt einer starken Arbeitsrechtlichen Kommission auf Bundesebene ein. Durch diese sind die (im Dritten Weg immer gefährdete) Unabhängigkeit der Mitarbeiterseite und der faire Ausgleich der Interessen auch weiterhin am besten gewährleistet. Das bisherige Kräftegleichgewicht zwischen Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite bleibt unangetastet.

Die Mitarbeiterseite sieht - wie die Dienstgeberseite - die Notwendigkeit, auf die intensiven Veränderungen am Sozialmarkt rasch auf regionaler Ebene oder für die betriebliche Ebene reagieren zu können. Hierzu sind objektive Kriterien (Indizes, Benchmarks, etc.) zu entwickeln und entsprechend Daten zu erheben und zu kommunizieren, die Tarifabweichungen angemessen gestaltbar werden lassen.

Die Mitarbeiterseite sieht weiterhin die Bundeskommission als die Instanz an, die Öffnungen für regionale Abweichungen zum Beispiel in Form von Bandbreiten vorgibt. Abweichende betriebliche Regelungen zur Zukunftssicherung bedürfen immer der Zustimmung der zuständigen Regionalkommission. Eine Verlagerung der alleinigen Entscheidung zur Höhe von Arbeitszeit und Entgelt auf die betriebliche Ebene lehnt die Mitarbeiterseite entschieden ab, da dies der Grundordnung widerspricht

Die Mitarbeiterseite spricht sich beim Zuschnitt der Regionen für die Beibehaltung des bisherigen Zuschnitts der Unterkommissionen aus, da dieser den Kompromiss der beiden Seiten der AK darstellt. Greift der Ordnungsgeber in diesen Kompromiss ein, setzt er sich dem Verdacht aus, durch den Ordnungsprozess in die Tarifpolitik einzugreifen.

Die Mitarbeiterseite erarbeitet für ihre Seite ihre Wahlordnung selbständig und legt sie der Delegiertenkonferenz zur Beschlussfassung vor.

Die Mitarbeiterseite ist gespannt, ob die Erweiterung der Schlichtungsmöglichkeiten die Einigung in den anstehenden Tarifkonflikten erleichtern wird. Die von der Bayrischen Regional-KODA entwickelte Form bietet neue Perspektiven. Eine Zwangsschlichtung wird abgelehnt, da sie den Wechsel in den Ersten Weg bedeutet.

Die Mitarbeiterseite begrüßt die Entwicklung tarifpolitischer Leitlinien durch die Delegiertenkonferenz. Sie fordert den DCV und seine Gliederungen auf, die Verbindlichkeit der Vergütungsregelungen in den Satzungen festzulegen und das Abweichen zu sanktionieren, um die Glaubwürdigkeit des Dritten Weges der Katholischen Kirche zu gewährleisten.

### Übersicht über die Zuständigkeiten

Bundes-Ebene	Bundeseinheitliche AVR als verbindendes und verbindliches Element mit Bandbreitenvorgabe.
Regional-Ebene	Entscheidung innerhalb der Bandbreiten bei regionaler Tarifkonkurrenz.
Einrichtung-Ebene	Antragsrecht für betriebliche Zukunftssicherung an die Regionalebene.

Fulda, den 27.9.06

für die ak.mas

Thomas Schwendele